

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 18. Juli 1949

30. Stück

140. Bundesgesetz: Mineralölsteuer.
 141. Bundesgesetz: 6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.
 142. Bundesgesetz: Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949.
 143. Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947.
 144. Bundesgesetz: Vorzeitige Beendigung der V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.
 145. Verordnung: 1. Sporttoto-Verordnung.
 146. Verordnung: Durchführung des Gebührengesetzes 1946.

140. Bundesgesetz vom 18. Mai 1949 über die Mineralölsteuer.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand.

§ 1. (1) Der Mineralölsteuer unterliegen:

1. Die aus rohem Erdöl oder sonstigen zur Herstellung von Erdöldestillaten geeigneten Rohstoffen gewonnenen Erzeugnisse, roh oder gereinigt, und zwar:

- a) Benzin (zum Beispiel Petroläther, Gasolin, Wundbenzin, Wetterlampenbenzin, Extraktionsbenzin, Waschbenzin), Motorenbenzin (Leicht-, Mittel- und Schwerbenzin), Testbenzin (zum Beispiel Lackbenzin, White Spirit), deren Dichte bei 15°C nicht mehr als 0,815 beträgt und bei deren fraktionierter Destillation bis 200°C im Engler-Apparat mehr als 80 Volumprozent übergehen;
- b) alle übrigen Produkte wie Petroleum (Leuchtöl und Traktorentreibstoff), Putzöl, Gasöl, Treiböl, Heizöl u. dgl. Ausgenommen sind jedoch Produkte, deren Dichte bei 15°C mehr als 0,900 beträgt oder falls diese bei 15°C unter 0,900 liegt, bei deren fraktionierter Destillation im Engler-Apparat bis 300°C nicht mehr als 20 Volumprozent übergehen (Schmieröle, schwere Heizöle) oder wenn die Engler Viskosität bei 20°C größer als 5 ist; ferner die teerartigen, paraffinhaltigen und pechartigen Rückstände aus der Destillation der Mineralöle.

2. Leichte Steinkohlenteerölestillate (Benzol, Toluol, Xylol verschiedenen Reinheitsgrades, Lösungbenzol, Schwerbenzol, Solventnaphtha), deren Dichte bei 15°C nicht mehr als 1,000 beträgt und bei deren fraktionierter Destillation bis 200°C mehr als 80 Volumprozent übergehen.

3. Bei der Aufarbeitung von Altölen jeder Art hergestellte Erzeugnisse der Ziffer 1 und 2 oder Gemische dieser Produkte miteinander oder mit

anderen Stoffen, wenn sie nach Ziffer 1 und 2 steuerpflichtig sind.

(2) Rohe Erdöle und alle zur Herstellung von Erdöldestillaten geeigneten Rohstoffe dürfen in unverarbeitetem Zustande nur in Gewinnungsstätten, in welchen sie anfallen, verwendet werden. Sie dürfen ferner an Erzeugungsstätten (Raffinerien) zur Bearbeitung abgegeben oder über die Zollgrenze ausgeführt werden. Jede andere Verwendung oder Abgabe ist verboten. Rohe Erdöle und Rohstoffe der vorgenannten Art, die den Gegenstand der Einfuhr oder einer Übertretung des Verbotes bilden, unterliegen der Mineralölsteuer.

Steuersätze.

§ 2. Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht:

1. Für Mineralöle der im § 1, Abs. (1), Ziffer 1b und 3, sowie der in § 1, Abs. (2), bezeichneten Art 10 S;

2. Für Mineralöle der in § 1, Abs. (1), Ziffer 1a und 2, bezeichneten Art 26 S.

Steuerpflicht und Entrichtung der Steuer.

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer hat zu entrichten:

1. Wer einen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand im Inland herstellt oder einen über die Zollgrenze eingeführten raffiniert;

2. wer einen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand einführt, sofern dieser im Inland keiner Raffination unterzogen wird;

3. wer verbotswidrig rohes Erdöl oder sonstige zur Herstellung von Erdöldestillaten geeignete Rohstoffe im unverarbeiteten Zustand verwendet oder abgibt oder wer einen nach § 5, Abs. (2) und (3), steuerfrei bezogenen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand zu einem anderen als dem bestimmungsmäßigen Zweck verwendet.

(2) Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Abs. (1), Ziffer 1, im Zeitpunkte der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Steuerfreilager (§ 8), in den Fällen des Abs. (1),

Ziffer 2, im Zeitpunkte, in dem die Zollschuld entsteht, und in den Fällen des Abs. (1), Ziffer 3, im Zeitpunkt der vorschriftswidrigen Verwendung oder Abgabe ein.

§ 4. (1) In den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 1, ist die Mineralölsteuer monatlich im nachhinein bis zum Ende des der steuerpflichtigen Wegbringung folgenden Monats zu berechnen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu entrichten. Das für den Standort der Betriebsstätte zuständige Finanzamt kann für die jeweils unberichtigten Mineralölsteuerbeträge eine Sicherstellung verlangen.

(2) In den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 2, ist die Mineralölsteuer zugleich mit dem Zoll nach den für dessen Entrichtung geltenden Vorschriften, in den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 3, innerhalb einer Woche nach erfolgter amtlicher Vorschreibung zu entrichten.

Steuerbefreiungen.

§ 5. (1) Von der Mineralölsteuer sind steuerpflichtige Gegenstände befreit, die

1. unmittelbar aus einer Erzeugungsstätte (Raffinerie) oder einem Steuerfreilager unter Einhaltung der den Außenhandelsverkehr regelnden Vorschriften und unter finanzbehördlicher Überwachung ausgeführt werden;

2. von Fahrzeugen beim Eintritt über die Zollgrenze als Betriebsstoff der Fahrzeuge mitgeführt werden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften vom Zoll befreit sind.

(2) Für die nach § 1, Abs. (1), Ziffer 1, 2 und 3, steuerpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Heizöl, die der gewerblichen Verwendung dienen, wird in einem durch Verordnung zu bestimmenden Umfang Steuerfreiheit gewährt, sofern eine verlässliche Kontrolle der bestimmungsmäßigen Verwendung gesichert ist. Den Bezugsberechtigten von steuerfreien Mineralölprodukten ist der Handel mit versteuerten mineralölsteuerpflichtigen Gegenständen untersagt.

(3) Von der Mineralölsteuer ist ferner Petroleum und Gasöl für den Betrieb landwirtschaftlicher Traktoren und Motoren im Rahmen eines dem Bedarf der Landwirtschaft entsprechenden Jahreskontingentes befreit, dessen Höhe alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt wird.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 6. Die Steuer für mineralölsteuerpflichtige Gegenstände, die der Hersteller oder der Inhaber eines Steuerfreilagers erweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, kann auf Antrag erlassen oder erstattet werden.

Steueraufsicht.

§ 7. (1) Erzeugungsstätten (Raffinerien) mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände, Steuerfreilager sowie Betriebe, welche die Steuerfreiheit nach § 5, Abs. (2) und (3), in Anspruch nehmen, unterliegen der finanzbehördlichen Überwachung.

(2) Die Inhaber überwachungspflichtiger Betriebe haben insbesondere die für die Überwachung erforderlichen Anzeigen und Anmeldungen zu erstatten, die notwendigen Bücher und Aufzeichnungen zu führen und alle sonstigen dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen beizustellen. Sie sind weiters verpflichtet, den Organen der Finanzbehörden (Überwachungsorganen) den Eintritt in die Betriebsstätten und alle mit diesen in Verbindung stehenden Räume zu gestatten und ihnen alle zur Überwachung notwendigen Amtshandlungen ohne Erschwerung zu ermöglichen.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Steueraufsicht (§ 190 ff.) gelten ergänzend.

Steuerfreilager.

§ 8. Die Einlagerung mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände inländischer Erzeugung, auf welchen die Steuer haftet (Steuerfreilager), wird nach den im Verordnungswege zu erlassenden näheren Bestimmungen gestattet.

Wegbringung ohne Entrichtung der Steuer.

§ 9. Mineralölsteuerpflichtige Gegenstände dürfen unverteuert aus einer Erzeugungsstätte oder einem Steuerfreilager in ein anderes Steuerfreilager zur Einlagerung oder aus einem Steuerfreilager oder einer Erzeugungsstätte in eine andere Erzeugungsstätte zur weiteren Bearbeitung gebracht werden.

Aufteilung des Steuerertrages.

§ 10. Die Aufteilung der nach dem Finanzausgleichsgesetz, B. G. Bl. Nr. 46/1948, den Ländern (Wien als Land) zukommenden Ertragsanteile an der Mineralölsteuer [§ 4, Abs. (2), lit. f] hat rückwirkend auf den 1. Jänner 1948 in folgender Weise zu geschehen: Zunächst wird ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 11. Die Inhaber von Erzeugungstätten (Raffinerien) haben ihre am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen Vorräte an mineralölsteuerpflichtigen Gegenständen zu erheben und nach den im Verordnungswege zu erlassenden näheren Bestimmungen in die von ihnen zu führenden Aufschreibungen einzutragen.

§ 12. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tritt das Mineralölsteuergesetz vom 15. April 1930, Deutsches R. G. Bl. I S. 131, in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1687, samt seinen Durchführungsvorschriften für das Gebiet der Republik Österreich außer Kraft.

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sowie die des § 14 dieses Bundesgesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten 14 Tage nach seiner Kundmachung in Kraft:

1. die §§ 1, 2, 10 und 12;

2. die §§ 3 und 4, soweit es sich um die steuerliche Behandlung der leichten Steinkohlenteeröledestillate des § 1, Abs. (1), Ziffer 2, sowie der bei der Aufarbeitung von Altölen jeder Art hergestellten Erzeugnisse des § 1, Abs. (1), Ziffer 3, handelt, ferner hinsichtlich der übrigen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände des § 1 insoweit, als sie die Steuerpflicht und die Entrichtung der Steuer bei der Einfuhr und bei der verbotswidrigen Verwendung oder Abgabe regeln;

3. § 5, Abs. (1), Ziffer 2;

4. § 7 hinsichtlich der Erzeugungstätten (Raffinerien) mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände sowie hinsichtlich der in Abs. (3) genannten Großverteilerorganisationen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung bestimmt.

(4) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Abs. (2) angeführten Bestimmungen bis zu dem in Abs. (3) vorgesehenen Zeitpunkt wird eine Mineralölabgabe für die im Inland gewonnenen, nach § 1, Abs. (1), Ziffer 1, mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände in dem nach § 2 festgesetzten Ausmaß eingehoben. Die Mineralölabgabe ist von den Großverteilerorganisationen für jene Mengen zu entrichten, die sie auf Grund der Weisungen des zuständigen Bundesministeriums zum Vertrieb in den einzelnen Bundesländern übernehmen. Die Abgabepflicht tritt im Zeitpunkt der Übernahme in den Erzeugungstätten ein. Die Mineralölabgabe ist monatlich im nachhinein bis zum Ende des der Übernahme folgenden Monats zu berechnen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu entrichten. Wer ohne Vermittlung einer Groß-

verteilerorganisation in den Verkehr gebrachte mineralölabgabepflichtige Gegenstände erwirbt, hat hiefür die Mineralölabgabe innerhalb einer Woche nach erfolgter Übernahme zu entrichten.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie tritt frühestens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 in Kraft.

Renner
Figl Zimmermann

141. Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35, abgeändert wird (6. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35 (5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), wird wie folgt geändert:

1. Im § 3, Abs. (1), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte: „bis 31. Dezember 1949“.

2. Im § 4, Abs. (2), treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte: „bis 31. Dezember 1949“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

Renner
Figl Helmer

142. Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, womit Bestimmungen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes getroffen werden (Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1949).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes

vom 21. Jänner 1948, B. G. Bl. Nr. 35 (5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle), wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„(1) Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind und den Nachweis erbringen, daß sie seit 1. Jänner 1919 ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, sofern sie nicht nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind und nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Der Mangel der Eigenberechtigung kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden.

(2) Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, uneheliche der Mutter, solche weiblichen Geschlechtes aber nur dann, wenn sie ledig sind.

(3) Der Nachweis des Wohnsitzes gemäß Abs. (1) gilt auch dann als erbracht, wenn sich jemand aus dem Staatsgebiet nur vorübergehend und unter Umständen entfernt hat, die auf die Beibehaltung des Wohnsitzes schließen lassen. Dies gilt insbesondere für den Fall einer Heranziehung zu einer militärischen oder anderen persönlichen Dienstleistung. Der Nachweis des Wohnsitzes ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben. Das gilt auch für Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.“

2. § 2 a hat zu lauten:

„Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung

der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden. Auch uneheliche, nicht eigenberechtigte Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte Kinder weiblichen Geschlechtes folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter nur dann, wenn sie ledig sind.“

3. a) Im § 4 ist ein neuer Abs. (2) einzufügen, der lautet:

„(2) Die Ausbürgerung kann von der im § 3, Abs. (1), bezeichneten Behörde auch dann widerrufen werden, wenn der Ausgebürgerte die im Abs. (1) geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, aber auf Grund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist.“

b) Die bisherigen Abs. (2) und (3) erhalten die Absatzbezeichnungen (3) und (4).

c) Der bisherige Abs. (4) erhält die Absatzbezeichnung (5) und hat zu lauten:

„(5) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (1) widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13. März 1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten. Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. (2) widerrufen wird, werden österreichische Staatsbürger in dem Zeitpunkte, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wird.“

Artikel II.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1. durch Abstammung (Legitimation);
2. durch Verehelichung;
3. durch Verleihung;
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule.“

2. § 3 hat zu lauten:

„(1) Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater. Ist der Vater staatenlos, so erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach der Mutter. Werden uneheliche Kinder legitimiert, so erwerben sie die Staatsbürgerschaft nach dem Vater.“

(2) Für Kinder weiblichen Geschlechtes gelten die Bestimmungen des Abs. (1) nur dann, wenn sie ledig sind.“

3. § 5, Abs. (1), Z. 1 und 2, Abs. (2) bis (4), haben zu lauten:

„(1) Die Staatsbürgerschaft darf an Ausländer nur verliehen werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind; dieser Mangel kann durch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ersetzt werden;

2. nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Staatsbürgerschaft aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheiden; doch kann von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn diese Personen nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates im Falle der Verleihung einer fremden Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten können.

(2) Vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer, sind dessen Beziehungen zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie seine persönlichen Verhältnisse und die Familienverhältnisse zu prüfen. Die Verleihung darf nicht erfolgen, wenn diese Beziehungen oder Verhältnisse derart sind, daß durch die Einbürgerung für den Staat Nachteile zu befürchten sind. Sie hat in den Fällen zu unterbleiben, die nach § 17, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln sind. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anwendung des § 24, Abs. (1), Z. 1, 3 und 4, der Abs. (2) bis (4) und der Abs. (6) und (7), der Nationalrats-Wahlordnung den Ausschluß vom Wahlrechte im Zeitpunkte der Verurteilung zur Folge gehabt hätte.

(3) An einen Ausländer, der durch dreißig, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik gehabt hat, hat die Landesregierung bei Vorhandensein der in den Abs. (1) und (2) geforderten Voraussetzungen auf Antrag die Staatsbürgerschaft zu verleihen. Die Bestimmungen des § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes finden Anwendung. Dasselbe gilt für Personen, die, falls sie nicht eigenberechtigt gewesen wären, dem Vater oder der Mutter gemäß § 2, Abs. (2), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes in den Erwerb der Staatsbürgerschaft gefolgt wären.

(4) An einen Ausländer, der durch zehn, der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiete der Republik hat, kann die Landesregierung die Staatsbürgerschaft bei Vorhandensein der in den Abs. (1), Punkt 1 und 2, und (2) vorgesehenen Voraussetzung verleihen. § 2, Abs. (3), des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes findet Anwendung.“

4. § 5, Abs. (7), hat zu lauten:

„(7) Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen nur dann der Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche nur dann der der Mutter, wenn sich die Verleihung auf diese Kinder ausdrücklich erstreckt.“

5. § 6 hat zu lauten:

„Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft. Ihm folgen die nicht eigenberechtigten Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind. Auch die Ehegattin folgt dem Ehegatten in die Staatsbürgerschaft, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist.“

6. § 8, Abs. (1) und (2), haben zu lauten:

„(1) Durch die Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern nachgewiesen wird, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch Verehelichung die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwirbt. Doch kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft aus triftigen Gründen bewilligt werden.

(2) Im Falle der Verehelichung der Mutter mit einem Ausländer verlieren die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte der Mutter angehört, als ehelich anerkannt werden und hiedurch die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben, Kinder weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind.“

7. § 9, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich auf die Ehegattin, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwirbt und die Ehe zu Recht besteht und nicht gerichtlich von Tisch und Bett geschieden ist. Auch auf die nicht eigenberechtigten Kinder erstreckt sich der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben, bei Kinder weiblichen Geschlechtes überdies nur dann, wenn sie ledig sind.“

8. § 10, Abs. (1) und (3), haben zu lauten:

„(1) Personen, die die Staatsbürgerschaft besitzen, sie aber zu einer Zeit, als sie noch nicht eigenberechtigt waren, verloren haben, kann die Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft nicht versagt werden, falls sie binnen zwei Jahren nach erlangter Eigenberechtigung darum ansuchen und

ihre Aufnahme in den Staatsverband gemäß § 5, Abs. (2), zulässig ist. Sind sie Ausländer, so haben sie gleichzeitig nachzuweisen, daß sie im Falle der Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren; doch findet § 5, Abs. (1), Punkt 2, zweiter Halbsatz, Anwendung.

(3) Bei Berechnung der im Abs. (1) angeführten Frist bleibt die Zeit vom 13. März 1938 bis 14. Juli 1945 unberücksichtigt. Für Personen, die innerhalb dieser Zeit die Eigenberechtigung erlangt haben oder deren Ehe in dieser Zeit erloschen ist, aufgehoben oder geschieden wurde, läuft die Frist vom 15. Juli 1945 an.“

9. Dem § 13 wird ein neuer Abs. (3) angefügt, der lautet:

„(3) Jeder Bescheid einer Behörde, der den materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder zwischenstaatlicher Verträge widerspricht, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.“

Artikel III.

Frauen, die durch eine in der Zeit vom 27. April 1945 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgte Verheiratung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels II, Punkt 6, auch noch nachträglich bewilligt werden, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen. Die Beibehaltung wird mit dem Tage der Bewilligung wirksam.

Artikel IV.

Personen, die am 5. März 1933 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkte aus einem der im § 2, Abs. (3), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben, können, wenn sie dort bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, die Staatsbürgerschaft wieder erlangen, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ansuchen und triftige Gründe für die Wiedererlangung vorliegen. § 5, Abs. (2), vorletzter und letzter Satz, des Staatsbürgerschaftsgesetzes findet Anwendung.

Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

143. Bundesgesetz vom 9. Juni 1949 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle vom 8. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 148.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz 1947, B. G. Bl. Nr. 146/1947, in der Fassung der II. Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle, B. G. Bl. Nr. 148/1948, wird abgeändert wie folgt:

Im § 22 ist die Zeitangabe „30. Juni 1949“ durch „31. August 1949“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1949 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl	Gerö	Helmer

144. Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, womit die V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vorzeitig beendet wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Nationalrat wird gemäß Artikel 29, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

(2) Die Bundesregierung hat die Wahlen zum Nationalrat für einen solchen Zeitpunkt auszusprechen, daß der neugewählte Nationalrat spätestens am 8. November 1949 zusammentreten kann.

(3) Die V. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert bis zu dem Tage, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt [Artikel 29, Abs. (3), B.-VG.].

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdas
Maisel	Zimmermann	Kraus	Kolb	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Migsch	Gruber	Altenburger

145. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Juni 1949 über die Durchführung des Sporttotos (1. Sporttoto-Verordnung).

Auf Grund der §§ 2, Abs. (2), und 3, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1948, B. G. Bl. Nr. 55/1949, betreffend die Einführung des Sporttotos (Sporttoto-Gesetz), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Unterricht und für soziale Verwaltung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die gemäß § 2, Abs. (2), des Sporttoto-Gesetzes mit der Durchführung des Sporttotos betraute Dienststelle für Staatslotterien bedient sich bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sporttotos der Mithilfe von Einrichtungen des Österreichischen Postsparkassenamtes.

§ 2. Der zur Durchführung des Sporttotos bei der Dienststelle für Staatslotterien gemäß § 2, Abs. (2), des Sporttoto-Gesetzes zu errichtende Beirat führt die Bezeichnung Sporttotobeirat.

§ 3. (1) Der Sporttotobeirat besteht aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Unterricht und für soziale Verwaltung sowie aus je zwei Vertretern, die von den nachfolgend angeführten österreichischen Sportverbänden in den Sportbeirat entsendet werden:

- a) von dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
- b) von dem Allgemeinen Sportverband,
- c) von dem Arbeiterbund für Sport- und Körperkultur Österreichs (ASKÖ),
- d) von der Österreichischen Turn- und Sportunion.

(2) Von den beiden Vertretern der im Abs. (1), lit. a bis d, genannten Sportverbände soll je ein Vertreter von den Sportverbänden der Bundesländer, mit Ausnahme Wiens, namhaft gemacht werden.

(3) Die Vertreter der Sportverbände werden jeweils auf die Dauer eines Jahres in den Sporttotobeirat entsendet.

(4) Zur Beratung können fallweise Experten von Fachverbänden herangezogen werden, die als Vertreter von Sportzweigen gelten, die im Wettprogramm aufscheinen.

(5) Den Vorsitz im Sporttotobeirat führt abwechselnd ein Vertreter der im Abs. (1), lit. a bis d, genannten österreichischen Sportverbände. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vertreter der Bundesministerien nehmen an der Abstimmung nicht teil.

§ 4. (1) Der Aufgabenkreis des Sporttotobeirates erstreckt sich insbesondere auf die Mitwirkung bei:

- a) der Festsetzung der Bedingungen für den Wettbewerb,
- b) der Entscheidung, auf welchen Gebieten Sporttotowetten abgeschlossen werden sollen,
- c) der Verteilung des Reinertragnisses (§ 5),
- d) der Kontrolle des Gesamtbetriebes, insbesondere der widmungsgemäßen Verwendung des Reinertragnisses (§ 6).

(2) Der Sporttotobeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen bedarf. In der Geschäftsordnung kann zur Besorgung der Angelegenheiten des Sporttotobeirates die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden.

§ 5. Das aus dem Sporttotobetrieb nach den Grundsätzen einer ordentlichen kaufmännischen Gebarung sich ergebende jährliche Reinertragnis wird nach Abzug des auf den Bund gemäß § 3, Abs. (1), des Sporttoto-Gesetzes entfallenden Anteiles ausschließlich zu Sportförderungszwecken den nachfolgend angeführten österreichischen Sportverbänden und Sportorganisationen nach folgendem Schlüssel alljährlich im Juli zugeführt, und zwar:

- a) 38 v. H. an den Österreichischen Fußballbund (ÖFB),
- b) 14 v. H. an den Allgemeinen Sportverband,
- c) 14 v. H. an den Arbeiterbund für Sport- und Körperkultur Österreichs (ASKÖ),
- d) 14 v. H. an die Österreichische Turn- und Sportunion,
- e) 4 v. H. an das Österreichische Olympische Komitee,
- f) 16 v. H. zur Verteilung an die österreichischen Fachsportverbände durch den Sporttotobeirat, wobei der bereits unter a beteiligte Österreichische Fußballbund von dieser weiteren Verteilung ausgeschlossen ist.

§ 6. (1) Die im § 5 genannten Sportverbände und Organisationen haben die ihnen aus dem Sporttoto zukommenden Mittel zur allgemeinen Förderung des Amateur-Körpersportes in Österreich, insbesondere zur Errichtung, zur Wiederherstellung und zur Instandhaltung von Sportplätzen aller Art, von Heimen, sowie zur Veranstaltung von Kursen und Lehrgängen sportlicher und einschlägiger Fachgebiete der Leibesübungen und zur Entsendung von Sportlern zu diesen Lehrgängen zu verwenden.

(2) Die widmungsgemäße Verwendung der den Sportverbänden überwiesenen Anteile des Reinertragnisses wird durch den Sporttotobeirat überprüft.

Zimmermann

146. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Juni 1949 zur Durchführung des Gebührengesetzes 1946 vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, B. G. Bl. Nr. 109, betreffend Änderungen des Gebührengesetzes 1946 (Gebührennovelle 1949) wird verordnet:

§ 1. (1) Der im § 3, Abs. (3), des Gesetzes festgelegte Höchstbetrag für die Entrichtung der Hundertsatzgebühren in Stempelmarken wird auf 100 S erhöht.

(2) Die im § 33, T. P. 22, des Gesetzes geregelten Wechselgebühren sind ohne Rücksicht auf ihre Höhe stets in Stempelmarken zu entrichten.

§ 2. (1) Die für die Entrichtung der Wechselgebühr zu verwendenden Stempelmarken (§ 4 des Gesetzes) sind bei Inlandswechslern vor der Aushändigung durch den Aussteller, bei Auslandswechslern vor der Aushändigung durch den ersten inländischen Inhaber auf der Rückseite der Urkunde anzubringen. Dem Aussteller ist der Akzeptant gleichzuhalten, wenn er den Wechsel vor Fertigung durch den Aussteller mit seinem Akzept versieht. Die verwendeten Stempelmarken sind durch Überschreiben mit einer oder mehreren Unterschriften des Ausstellers (ersten inländischen Inhabers) dergestalt zu entwerten, daß sich jede Unterschrift sowohl auf das die Stempelmarken tragende Papier als auch auf das farbige Feld der Stempelmarken erstreckt. Die Unterschriften sind mit Tinte zu leisten. An Stelle der Unterschrift kann auch der Aufdruck einer Stampiglie treten. Die Tinten- oder Stempelfarbe ist so zu wählen, daß die Entwertung der Stempelmarken deutlich sichtbar bleibt.

(2) Die Gebühr für Prolongationen und für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesezte Erklärungen ist in der Art zu entrichten, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken bei Ausfertigung der Prolongation oder einer sonstigen Erklärung in der im Abs. (1) bezeichneten Weise aufgeklebt und entwertet werden.

(3) Bei Blankowechseln, die keine Wechselsumme enthalten, entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsetzen der Wechselsumme. In diesem Falle tritt an Stelle der im Abs. (1) erwähnten Unterschrift des Ausstellers oder ersten inländischen Inhabers

die Unterschrift jener Person, welche die Wechselsumme einsetzt.

(4) Die Stempelmarken für die Ergänzungsgebühr der Auslandswechsel, die im Inland zahlbar gemacht werden oder von denen im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird (§ 33, T. P. 22, lit. e, des Gesetzes), sind vom inländischen Inhaber oder von demjenigen anzubringen, der vom Wechsel den amtlichen Gebrauch macht.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) gelten sinngemäß auch für die den Wechseln gebührenrechtlich gleichgehaltenen kaufmännischen Urkunden (§ 33, T. P. 22, lit. f, des Gesetzes).

§ 3. Wechsel, die zur technischen Durchführung von Aufbaukrediten im Rahmen des European Recovery Program (E. R. P.) begeben werden (§ 33, T. P. 22, lit. d, des Gesetzes), sind als solche durch den auf der Rückseite des Wechsels anzubringenden und vom Aussteller zu unterschreibenden Vermerk „E. R. P. Aufbaukredit Nr. ... gemäß Vorzensurbescheid der Nationalbank vom, Z.“ zu kennzeichnen. Derartige Wechsel sind vom ausstellenden Kreditinstitut in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. Die laufende Nummer dieses Verzeichnisses ist in dem oben bezeichneten Vermerk einzusetzen.

§ 4. Wechsel, deren Gebührenschuld in der Zeit zwischen dem 31. Mai 1949 und der Verlautbarung dieser Verordnung entsteht, sind

- a) wenn die Gebühr gemäß § 3, Abs. (3), des Gesetzes in Stempelmarken zu entrichten ist, am Tage nach Verlautbarung dieser Verordnung mit den entsprechenden Stempelmarken zu versehen,
- b) wenn die Gebühr gemäß § 3, Abs. (3), des Gesetzes auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten ist, binnen acht Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung gemäß § 31 des Gesetzes anzuzeigen.

§ 5. Der zur Abgeltung des Rechnungstempels von den Umsatzsteuerpflichtigen zu entrichtende Zuschlag zur Umsatzsteuer ist von den im § 7 des Umsatzsteuergesetzes und in sonstigen abgabenrechtlichen Vorschriften festgelegten Umsatzsteuersätzen zu berechnen.

§ 6. Die Kurse für die Umrechnung der in ausländischer Währung ausgestellten Wechsel werden jeweils vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzt.

Zimmermann

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1949, bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten beträgt S 50.— für Inlands- und S 70.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, Telefon U 18-5-85, und bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26-0-69, erhältlich.